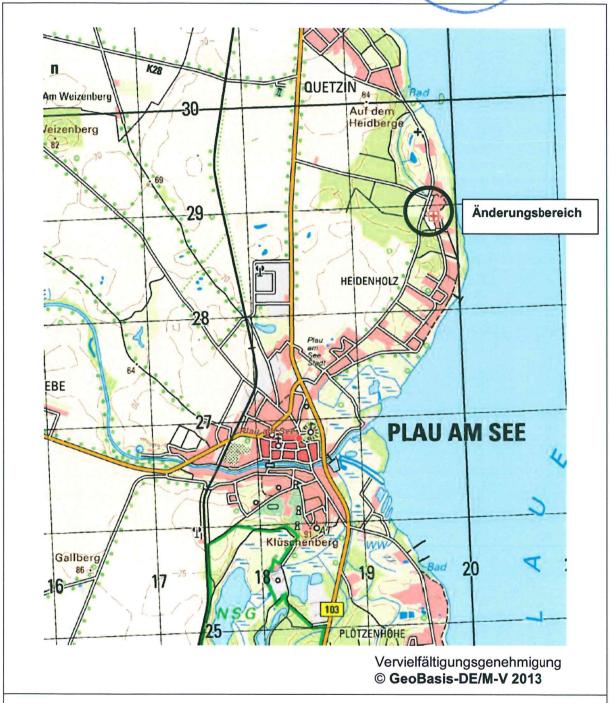


Place all Sec. 20.08.2013



2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Begründung Juli 2013

Auftraggeber:

Stadt Plau am See

Auftragnehmer:

Gudrun Schwarz

Architektin für Stadtplanung

in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3 19057 Schwerin

Telefon

0385 - 48 975 98 - 00

Telefax

0385 - 48 975 98 - 09

g.schwarz@buero-sul.de

Kersten Jensen Landschaftsarchitekt

in der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

Ziegeleiweg 3 19057 Schwerin

Telefon

0385 - 48 975 98 - 02

Telefax

0385 - 48 975 98 - 09

k.jensen@buero-sul.de

Inhaltsverzeichnis

Begründung

1		Einleitung	4
	1.1	Anlass der 2. Änderung	4
	1.2	Geltungsbereich und Kartengrundlage	4
	1.3	Rechtsgrundlagen	4
2		Übergeordnete Ziele	4
	2.1	Allgemeine Ziele der Landesplanung	4
	2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	5
	2.3	Flächennutzungsplan	5
3		Änderungskonzept	5
4		Klimaschutz	7
5		Flächenbilanz	7
6		Hinweise	7

besonderer Teil: Umweltbericht

entspricht dem Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "NEURO – ORTHOPÄDISCHES REHA – KLINIKUM PLAU" (Stand Juni 2013), da sich der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan ausschließlich auf die Änderung und Ergänzung im VE-Plan Nr. 1 beschränkt

Planzeichnung

1 Einleitung

1.1 Anlass der 2. Änderung

Die geplante Erweiterung der Stellplatzanlage des mediclin Komplexes an der Quetziner Straße weicht mit seinen Darstellungen in der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau" in einem Teilbereich von den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ab.

Da Bebauungspläne inhaltlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Verfahren der 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau" geändert.

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat auf ihrer Sitzung vom 27.07.2011 beschlossen, den seit 11.09.2002 wirksamen Flächennutzungsplan zum 2. Mal zu ändern. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Geltungsbereich und Kartengrundlage

Von der 2. Änderung ist ausschließlich eine Teilfläche in der Gemarkung Quetzin betroffen; alle übrigen Darstellungen werden nicht berührt. Aus diesem Grund ist auch nur der entsprechende Planausschnitt Bestandteil des Änderungsverfahrens. Die Änderungen wurden in der Planzeichnung kenntlich gemacht.

Als Kartengrundlage dient die Planzeichnung des seit 11.09.2002 wirksamen Flächennutzungsplanes im M 1:10.000, die gescannt und digital weiterbearbeitet wurde.

1.3 Rechtsgrundlagen

- das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) vom 29. Juli 2009.

2 Übergeordnete Ziele

2.1 Allgemeine Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Die allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesraumentwicklungsprogramm vom 30. Mai 2005 dargestellt.

Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm legt die Landesregierung eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsträchtige Entwicklung des Landes vor.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm ist das Gebiet um Plau am See als Vorbehaltsgebiet für den Tourismus und als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. In den Tourismusräumen soll der Gesundheits- und Wellnestourismus gesichert und weiterentwickelt werden. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Stellungnahme AfRL WM vom 02.05.2013).

2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Die Stadt Plau am See liegt an der Ostgrenze der Region Westmecklenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Ort befindet sich ca. 25 km östlich der Kreisstadt Parchim. Verkehrsmäßig günstig angebunden ist die Stadt über die Bundesstrassen B 191 von Parchim über Lübz nach Plau und über die B 103 von Krakow am See über Plau in Richtung Pritzwalk. Die Stadt liegt am Westufer des Plauer Sees und an der durch den Plauer See führenden Müritz-Elde-Wasserstraße. Die östliche Gemeindegebietsgrenze bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt hatte 2010 5.648 Einwohner (Stat. Landesamt M-V).

Die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden gemeinsam die Planungsregion Westmecklenburg.

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum eingestuft. Damit ist die Stadt als Standort für die Versorgung der Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs zu sichern und weiterzuentwickeln, hier auch insbesondere das Klinikum in Plau am See für die stationäre medizinische Versorgung qualitativ weiterzuentwickeln.

Der Standort entspricht somit den Zielsetzungen des RREPs.

2.3 Flächennutzungsplan

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Plau am See ist seit dem 11.09.2002 wirksam. Der Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im März 2012 gefasst.

Die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich der südlich angrenzenden bestehenden Stellplätze als Fläche für den Gemeinbedarf – gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt. Der angrenzende westliche Bereich bis zur Quetziner Straße ist als Waldfläche dargestellt.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich ausschließlich auf die Grundzüge. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Das betrifft auch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich nur auf den Änderungsbereich östlich der Quetziner Straße und südlich des Klinikkomplexes bezieht.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 geändert.

3 Änderungskonzept

Der Standort der mediclin Klinik in Plau am See soll langfristig gesichert werden. Die innerhalb des Geltungsbereiches des VE-Planes Nr. 1 "Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau" errichteten Stellplätze entlang der Quetziner Straße waren in den Anfangsjahren ausreichend. Patienten, Besucher und Personal kommen jedoch aus einem immer größer gewordenen Einzugsbereich mit Pkw, so dass die bestehenden Stellplatzflächen nicht mehr ausreichten. Zwi-

schenzeitlich erfolgten daher bereits zwei flächenmäßige Erweiterungen der Stellplatzanlage unmittelbar angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des VE-Plangebietes. Diese Erweiterungsflächen liegen innerhalb der im F-Plan dargestellten Gemeinbedarfsfläche. Es besteht jedoch weiterhin akuter Stellplatzbedarf, so dass eine dritte Erweiterung erforderlich wird. Diese soll sich auf der Waldfläche westlich der Gemeinbedarfsfläche (bestehende Stellplatzerweiterungen eins und zwei) bis zur Quetziner Straße anschließen.

Mit der Neuordnung der gesamten Stellplatzanlage (Bestand und Planung) südlich des Klinik-komplexes sollen auch die Wegeführungen einschließlich Radweg neu gestaltet werden. Von eine Anordnung einer Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße, trotz Inanspruchnahme von Wald bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche, wird abgesehen, da diese Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen - Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt). Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten aber auch für Besucher vermieden werden. Für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen durch die Erweiterungsfläche 3 sind neue Waldflächen als Ersatz zu schaffen.

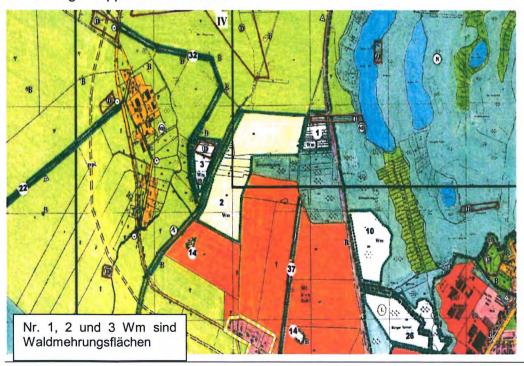
Die Darstellung der bestehenden Stellplätze der Erweiterungsflächen 1 und 2 erfolgt in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Stellplätze) und nicht mehr als Gemeinbedarfsfläche. Die geplante 3. Erweiterungsfläche wird ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dargestellt. Somit ist die Zuordnung der gesamten Stellplatzflächen zum mediclin - Bereich der realen Situation angepasst worden.

Der Verlauf des geplanten Radweges wurde im Änderungsbereich dargestellt.

Sowohl die Stellplätze als auch der Radweg befinden sich im 30 m – Waldabstand. Die In Aussichtstellung der Unterschreitung des Waldabstandes liegt mit Schreiben vom 20.11.2012 vor.

Für die Inanspruchnahme des Waldes für die Stellplatzerweiterungsfläche 3 und den Radweg ist Waldersatz zu schaffen. Die In Aussichtstellung der Waldumwandlung liegt mit Schreiben vom 20.11.2012 vor. Der Antrag auf Umwandlung wird gestellt.

Die Ersatzfläche befindet sich innerhalb einer bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Waldmehrungsfläche auf städtischer Fläche zwischen der Bahnstrecke im Osten und der Ortslage Reppentin im Westen.



4 Klimaschutz

Die Ergänzungsfläche nimmt eine Waldfläche in Anspruch. Um den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden, erfolgt die Wiederaufforstung einer Fläche im Verhältnis 1: 2 im Stadtgebiet.

5 Flächenbilanz

Änderungsfläche Gemeinbedarf in Stellplätze	ca. 0,82 ha
Änderungsfläche Wald in Stellplätze	ca. 0,28 ha
Radweg	ca. 0,08 ha

6 Hinweise

Innerhalb der Änderungsfläche führt über die Stellplatzanlage eine Mitteldruckgasleitung (Durchmesser 225 PE) der E.ON Hanse AG. Der genaue Verlauf ist vor Baubeginn durch Suchschachtung festzustellen. Es ist ein Aufgrabeschein zu beantragen. Die nach den gültigen Regelwerken geforderten Mindestabstände sind bei Bau- und Pflanzmaßnahmen einzuhalten. Die Leitung darf nicht mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material überbaut werden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten u.a. Arbeiten im Bereich der Gasleitung muss gewährleistet sein.

Entsprechend Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH verlaufen in der Quetziner Straße und der Kantor-Erich-Straße Telekommunikationslinien.

In Nähe bzw. im Planbereich befinden sich Anlagen der WEMAG Netz GmbH. Die Sicherheitsabstände zu den Leitungen sind einzuhalten. Eine örtliche Einweisung ist 4 Monate vor Baubeginn zu beantragen.

Plau, 20,08.20 B

Der Bürgermeister

Begründung, besonderer Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI, I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI I S. 1509) unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zur

1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Neuro – Orthopädisches Reha - Klinikum Plau" (MediClin Krankenhaus Plau am See)

Stand: Juli 2013

Inhalt:

1		Einleitung	2
	1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
	1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2		Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	5
	2.1	Geltungsbereich	5
	2.2	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	6
	2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
	2.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	10
	2.5	Schutzgebiete	15
	2.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
	2.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
3		Zusätzliche Angaben	17
	3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	17
	3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	17
	3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	17
	3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

Der Umweltbericht zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "NEURO – ORTHOPÄDISCHES REHA - KLINIKUM PLAU" (Stand Juli 2013) ist gleichzeitig der Umweltbericht zur 2. ÄN-DERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, da sich der Änderungsbereich im Flächennutzungsplan ausschließlich auf die Änderung und Ergänzung im VE-Plan beschränkt.

1 Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführten Umweltprüfung und wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Plau am See nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Stadtvertreter der Stadt Plau am See haben auf ihrer Sitzung am 27.07.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau" in Quetzin.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 ist seit dem 08.03.1993 rechtskräftig. Er umfasst das Klinikgelände am Westufer des Plauer Sees im Ortsteil Quetzin.

Entsprechend des rechtskräftigen VE-Plans Nr. 1 waren die notwendigen Stellplätze zwischen Klinik und Quetziner Straße so angeordnet worden, dass die landschaftlich empfindlicheren Bereiche in Richtung See nicht beeinträchtigt wurden. Die errichteten Stellplätze entlang der Quetziner Straße waren in den Anfangsjahren ausreichend. Die Anreise mit der Bahn (Haltepunkt Karow 7 km entfernt) spielt so gut wie keine Rolle mehr. Sowohl Patienten, Besucher und Personal kommen aus einem immer größer gewordenen Einzugsbereich mit Pkw, so dass die bestehenden Stellplatzflächen nicht mehr ausreichten. Zwischenzeitlich erfolgten daher bereits zwei flächenmäßige Erweiterungen der Stellplatzanlage unmittelbar angrenzend an den südlichen Geltungsbereich des VE-Plangebietes. Es besteht jedoch weiterhin akuter Stellplatzbedarf, so dass eine dritte Erweiterung erforderlich wird. Mit der Erweiterung der Stellplätze wird das Klinikgelände in seiner Nutzung gesichert.

Da sich die beiden vorhandenen Erweiterungsflächen bereits überwiegend und auch die neue Erweiterungsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des VE-Plans Nr. 1 befinden, ist Planungsrecht nach Baugesetzbuch (BauGB) zu schaffen. Dieses soll durch die 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 geregelt werden. Die bestehenden Stellplatzflächen und die Erweiterungsfläche werden in den geänderten bzw. ergänzten Geltungsbereich des VE-Plans Nr. 1 einbezogen.

Mit der Neuordnung der gesamten Stellplatzanlage (Bestand und Planung) südlich des Klinikkomplexes sollen auch die Wegeführungen neu gestaltet werden. Von eine Anordnung einer Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße, trotz Inanspruchnahme von Wald bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche, wird abgesehen, da diese Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen - Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt). Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten aber auch für Besucher vermieden werden. Für die in Anspruch zu nehmenden Waldflächen durch die Erweiterungsfläche sind neue Waldflächen als Ersatz zu schaffen.

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Änderungs- und Ergänzungsfläche.

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u.ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Kurzbez.	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Änderungsfläche	Parkplatz	westliches Klinikgelände, Wald	0,3 ha
Ergänzungsfläche 1	Parkplatz, Radweg	westliches Klinikgelände, Wald	0,3 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 (4) BauGB); Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB).

Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung "NATURA 2000" zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz "NATURA 2000" besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BlmSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung

nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche
 Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben
 des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

Ziele der Raumordnung (Regionales Raumordnungsprogramm RROP Westmecklenburg, 2011) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Die Stadt Plau am See liegt an der Ostgrenze der Region Westmecklenburg im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Ort befindet sich ca. 25 km östlich der Kreisstadt Parchim. Verkehrsmäßig günstig angebunden ist die Stadt über die Bundesstrassen B 191 von Parchim über Lübz nach Plau und über die B 103 von Krakow am See über Plau in Richtung Pritzwalk. Die Stadt liegt am Westufer des Plauer Sees und an der durch den Plauer See führenden Müritz-Elde-Wasserstraße. Die östliche Gemeindegebietsgrenze bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landkreisen Parchim-Lübz und Mecklenburgische Seenplatte. Die Stadt hatte 2010 5.648 Einwohner (Stat. Landesamt M-V).

Entsprechend des **Regionalen Raumentwicklungsprogramms** (RREP) Westmecklenburg von August 2011 ist die Stadt Plau am See als Grundzentrum eingestuft. Damit ist die Stadt als Standort für die Versorgung der Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs zu sichern und weiterzuentwickeln, hier auch insbesondere das Klinikum in Plau am See für die stationäre medizinische Versorgung qualitativ weiterzuentwickeln.

Außerdem ist die Region um Plau am See als Fremdenverkehrsschwerpunktraum Westufer Plauer See ausgewiesen. Der Plauer See ist als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Es sind zwar vielfältige Nutzungen in den Vorbehaltsgebieten möglich, dabei haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Die 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans folgen den Zielsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Darstellungen des wirksamen F-Plans der Stadt Plau am See für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** ist die Fläche des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich der südlich angrenzenden bestehenden Stellplätze als Fläche für den Gemeinbedarf – gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – dargestellt. Die Fläche dieser Gemeinbedarfsfläche und der Quetziner Straße, geplante Ergänzungsfläche des VE-Planes Nr. 1 für Stellplätze, ist als Waldfläche dargestellt. In der **1. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Stadt Plau am See ist die Ergänzungsfläche für die Stellplätze weiterhin als Waldfläche dargestellt.

Parallel zur 1. Änderung und Ergänzung des VE-Planes Nr. 1 wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert – 2. Änderung.

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die Flächen der geplanten Stellplätze als **Ergänzungsfläche** erweitert. Dabei verläuft der ergänzte Geltungsbereich weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Straßenseite der Quetziner Straße, entlang der Trasse des geplanten Radweges. Der Geltungsbereich, der auch die verbleibende Waldfläche beinhaltet, führt weiter im Bereich des Flurstückes 30/2 von der Quetziner Straße in östliche Richtung bis zu den Eigenheimen an der Kantor-Ehrich-Straße entlang, bezieht dabei die vorhandene Stellplatzanlage ein und schließt nördlich wieder an den alten Geltungsbereich an. Um diese Entwicklung zu sichern, werden die Teilflächen der Flurstücke 31/2 und 30/2 (jetzt z.T. Waldfläche) in den Geltungsbereich einbezogen.

Änderungsfläche

Im rechtskräftigen VE-Plan Nr. 1 ist die Fläche zwischen der Quetziner Straße und der Stellplatzanlage als Waldfläche festgesetzt (Teilfläche des Flurstücks 32/11). Auf dieser Fläche sollen neue Stellplätze entstehen, so dass eine Änderung der Nutzung für diesen Bereich bis an die Quetziner Straße erfolgt. Dieser Bereich wird als Flächen für Stellplätze festgesetzt. Für die bestehende Stellplatzanlage besteht bereits eine Anbindung an die Quetziner Straße. Die Änderungsfläche wird ebenfalls über diese Anbindung erschlossen.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

Der Geltungsbereich wird im Südwesten um die Flächen der geplanten Stellplätze als **Ergänzungsfläche** erweitert, die zurzeit Waldflächen darstellen. Dabei verläuft der ergänzte Geltungsbereich weiter in Richtung Süden entlang der östlichen Straßenseite der Quetziner Straße und bezieht die Trasse des geplanten Radweges ein. Der Geltungsbereich führt weiter an der südlichen Grenze des Flurstückes 30/2 von der Quetziner Straße in östliche Richtung bis zu den Eigenheimen an der Kantor-Ehrich-Straße entlang, bezieht dabei die vorhandene Stellplatzanlage ein und schließt nördlich wieder an den alten Geltungsbereich an. Um diese Entwicklung zu sichern, werden die Flurstücke 31/2 und 30/2 (jetzt z.T. Waldfläche) in den Geltungsbereich einbezogen.

Ergänzungsfläche

Einbezogen werden südlich angrenzend an den Geltungsbereich die Flurstücke 31/2 und 30/2 als Ergänzungsfläche 1. Im östlichen Bereich der Ergänzungsfläche 1 sind bereits die beiden Stellplatzerweiterungen des Klinikums vorhanden. Die westlichen Bereiche sind Waldflächen. Die bestehenden Stellplätze sowie die Flächen bis an die Quetziner Straße werden als Flächen für Stellplätze festgesetzt.

Für die in Anspruch genommene Waldfläche ist Ersatz zu schaffen.

Unmittelbar angrenzend an diese Flächen für Stellplätze wird auf den Flurstücken 30/2 und 31/2 am Waldrand eine Trasse in 4,00 m Breite für den geplanten Radweg ausgewiesen. Dieser führt entlang der östlichen Seite der Quetziner Straße aus Richtung Norden kommend und knickt auf dem Flurstück 31/2, 30/2 dann in Richtung Osten ab.

2.2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die Änderungen und Ergänzungen beziehen sich überwiegend auf den südwestlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Die sonstigen festgesetzten Nutzungen bleiben bestehen.

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet sind die Änderungsfläche und die Ergänzungsfläche 1 des Geltungsbereiches. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage	
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeu- tung (FFH) u. Europäischen Vogel- schutzgebiete ¹	Ja - Im 300m Untersuchungsraum liegt teilweise ein FFH-Gebiet, (eine Vorprüfung ist nicht er- forderlich) - in der weiteren Umgebung liegt ein SPA-Gebiet	DE 2539-301 Plauer See und Umgebung DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide Entfernung 1100m	
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein	-	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnatur- schutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Land- schaftsbestandteile, Geschützte Bioto- pe/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Ja, - Geltungsbereich liegt am LSG - Im Geltungsbereich liegen keine gesetzlich geschützten Biotope	Verordnung des Landkreises Par- chim über das L8 LSG "Plauer See" vom 08.03.1996	
nach Baumschutzverordnung / - satzung geschützte Bäume o. Groß- sträucher	Nein, geschützte Bäume befinden sich nicht in der Änderungs- und Ergänzungsfläche 1	- § 18 NatSchAG - als Ausgleich im Stellplatzbereich gepflanzte Bäume - Änderungs- und Ergänzungsfläche 1 nicht betroffen (Wald)	
Gewässerschutzstreifen	Nein, Geltungsbereich liegt im Randbereich des Gewässer- schutzstreifen, aber nicht Ände- rungs- und Ergänzungsfläche 1	§ 29 NatSchAG Gewässerschutzstreifen von 100 m Breite an Stillgewässern > 1 ha, hier Plauer See	
Wald / Waldabstand	Ja, im Geltungsbereich befindet sich Wald	§ 2 LWaldG Umwandlungsgenehmigung / Unter- schreitung Waldabstand notwendig	
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	durch das Vorhaben beeinflusst - Klinikgebäude - Versiegelte Verkehrsflächen - Rasen seitlich der Verkehrsfläc - Nadelforst mit Unterwuchs aus Vorkommen gefährdeter Arten ur men: - Westufer des Plauer Sees ist L Vogelarten wie Drosselrohrsän ne, Rohrdommel sowie Nahrun Arten wie Eisvogel, Flussseesc	hen, Spätblühender Traubenkirsche nd bedeutsamer Rastvogelvorkom- ebensraum gefährdeter und seltener ger, Rohrschwirl, Bartmeise, Bekassi- gsgebiet gefährdeter und seltener hwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, U. Steinhäuser in Nachtrag zur Vo-	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage			
	- im Geltungsbereich keine Vorkommen gefährdeter Arten und bedeutsamer Rastvogelvorkommen bekannt.				
	Bewertung Arten- und Lebensrau bedingt naturnaher Bereich,	umpotenzial: nutzungsgeprägter bis			
	Lebensraum mit geringer Bedeut	tung			
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	raum, aber keine Lebensstätte, v Die bebauten Flächen sind nicht von geschützten Arten. (Störpote druck beachten) Der artenschutzrechtliche Facl Plan schließt aus, dass geplan zungen vorbereitenden Handlu	Nahrungsraum oder Lebensstätte ential, Prädatorendruck, Nutzungs- hbeitrag in der Begründung zum B- te Nutzungen bzw. die diese Nut- ungen geeignet sind, Arten des gegenüber Verbotstatbestände des			
Boden, Geologische Bildungen	Ja, Inanspruchnahme von Böder	n / geologischen Bildungen:			
	- Anthropogen deutlich veränder stimmte Sande	te vorherrschend sickerwasserbe-			
	- außerhalb der Waldflächen deutliche Eingriffe in das Bodenrelief (Straßenbau, Gebäuden und Freianlagen usw.				
	Bewertung des Bodenpotenzia veränderte Böden, geringe Sch	ıls: siedlungsgeprägte, deutlich nutzwürdigkeit,			
Grund- und Oberflächenwasser	Nein, Grundwasser ist nicht betroffen.				
	Ja, Oberflächenwasser ist betrof	fen:			
	LAWA: 5925939000 Gewässer:	Müritz-Elde-Wasserstraße			
	Gewässer von: Graben aus dem Heidensee Gewässer bis: Müritz- Elde-Wasserstraße/Auslauf Plauer See				
	unter den Waldflächen – Flurabstand des Grundwassers: >5 - 10 m				
	Bewertung: mittlere Schutzwü	rdigkeit			
Klima und Luft	Nein, Klima / Luft nicht betrof- fen	- maritim geprägtes Binnen- planarklima, vorherrschend West- windlagen			
		- geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstof- fen, Bewertung Klima / Luft: gerin- ges bioklimatisches Belastungspo- tenzial, geringe lufthygienische Be- lastung			
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Nein, Wirkungsgefüge, Wech- selbeziehungen sind nicht in nennenswertem Umfang betrof- fen	Wirkungsgefüge können sehr um- fassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte be- schränken muss			

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Landschaft (Landschaftsbild)		terung des Parkplatzes und den Bau bernahme Veränderungen des Land- lgenden Bereich betreffen:
	keit des Landschaftsbildes, ger gestaltige glazial geformte Land	nit sehr hoher Bedeutung und Wertig- orägt durch die Einbettung in eine viel- dschaft, eine hohe Vielfalt der Ufer mit oschnitten, die hohe Wasserqualität
	bzw. wasserbezogene Erholung	er Sees für die landschaftsgebundene g ergibt sich neben der naturräumli- günstigen Erreichbarkeit der Ufer und e Müritz-Elde-Wasserstraße.
	mit mittlerer -hoher Bedeutung	ldes am Ort des B-Plans: Bereich g des Landschaftsbildes, prägende historischen Natur- und Kultur- ch verändert.
Biologische Vielfalt	Nein, biologische Vielfalt nicht nennenswert betroffen	-
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Nein, aufgrund der Ortsbezo- genheit des B-Plans und der geplanten Festsetzung	- Klinikabgewandte Lage der Erweiterungsflächen sichern ausreichenden Abstand
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Nein	-
Vermeidung von Emissionen	Ja, Geräusche und Abgase Stell- platzbetrieb	Klinikabgewandte Lage der Erweite- rungsflächen sichern ausreichenden Abstand
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nein, durch die Festsetzungen kann sich das Abwasserauf-	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemä- ßen Abwasserbeseitigung)
	kommen nicht erhöhen	- Plau verfügt über ein zentrales Abwassersystem des ZV Parchim- Lübz
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, durch die Festsetzungen kann sich das Aufkommen an Siedlungsabfällen erhöhen (aber nur sehr gering - ggf.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur ge- meinwohlverträglichen Abfallbeseiti- gung)
	Papierkörbe)	- Die Abfallentsorgung im Stadt- gebiet durch einen Entsorgungsbe- trieb ist sichergestellt.
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein	-
Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, es liegt kein Land- schaftsplan vor	-
	(Die Stadt Plau am See verfügt einen landschaftspflegerischen Begleitplan zum Flächennut- zungsplan.)	
Darstellungen anderer Umwelt- Fachpläne	Nein	-
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	-
Wechselwirkungen zwischen den ein- zelnen Belangen der Schutzgüter Tie- re/Pflanzen, Boden, Wasser, Kli- ma/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein, Wechselwirkungen sind nicht in nennenswertem Umfang vorhanden	-

- ¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans unter Beachtung des geltenden Erlasses über die Verträglichkeitsprüfung ².
- ² FFH-Erlass = Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern" vom 16.07.2002 (ABI M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange erfolgt in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen.

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaft-	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes DE 2539-301	Nein
licher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzge- biete ¹	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Zielarten des SPA Gebietes DE 2339-402.	Nein
Schutzgebiete und Schutzob- jekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Na- turdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Ge- schützte Biotope/Geotope,	- Die Festsetzungen des B-Plans rufen am Ort der Einzelvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen (Wald) hervor und bewirken Eingriffe in den Wald vor der Uferlandschaft des Plauer Sees, deren Schutz expliziter Schutzzweck des VO des LSG Plauer See ist. Es entstehen durch vorhandene vorgelagerte Störungen aber keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG.	Nein
Alleen und Baumreihen)	- Zugleich handelt es sich bei den Festsetzungen im Einzelnen um Vorhaben mit nur geringem Flächenumfang bzw. zur Er- weiterung bereits bestehender rechtmäßiger Nutzungen.	
	- Die Festsetzungen dienen der Verbesserung der infrastruktu- rellen Voraussetzungen für die Erholung und der medizini- schen Versorgung.	
nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Keine Fällung geschützter Bäume vorgesehen, Schutzbestimmungen für Bäume werden Bestandteil der Satzung	Nein
Gewässerschutzstreifen	keine Planung im Gewässerschutzstreifen	Nein
Wald	Waldumwandlung und Unterschreitung des Waldabstandes sind vorgesehen. Entsprechende Anträge sind zu stellen.	Ja
Tiere und Pflanzen, einschließ- lich ihrer Lebensräume	Durch die Festsetzungen sind folgende Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:	Nein
	Im Bereich des geplanten Stellplatzes (nachrichtlich Radweg) erstreckt sich der Eingriff auf die Rodung von Wald.	
Boden	Durch die Festsetzungen sind folgende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten:	Ja
	- Im Bereich des geplanten Stellplatzes (nachrichtlich Radweg) erstreckt sich der Eingriff auf die zusätzliche Versiegelung von Boden. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten Oberbodens und Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen.	

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)		
Grund- und Oberflächenwasser	Vergrößerung versiegelter Fläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höher Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw. Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser über Versickerung.			
	Bei ordnungsgemäßem Betrieb und Beachtung der wasser- rechtlichen Vorschriften keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers. / des Oberflächengewässers.			
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplanten Bauvorhaben entfalten nur örtliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und entsprechen in ihren Nutzungsauswirkungen (Parkplatz für das Klinikum) bereits der Vornutzung des Gebietes.	Nein		
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung (Erholung, Wohnumwelt)	Die Festsetzungen dienen der Entwicklung des betroffenen Gebietes als überregionaler Klinikstandort in der Stadt Plau.	Nein		
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort vorrangig zu versickern oder zurückzuhalten und gedrosselt und gereinigt überzuleiten.	Nein		
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt.	Nein		

Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach §1a BauGB

- NATURA-2000: keine erheblichen Beeinträchtigungen, siehe Erläuterung hinsichtlich des FFH- und des SPA- Gebiets.
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde berücksichtigt. Für die im VE-Plan zu treffenden Festsetzungen kommen die Möglichkeiten der Innenentwicklung zur Verminderung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht in Betracht. Für Wald genutzte Flächen werden in Anspruch genommen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsplanung erstellt und in der Begründung dokumentiert. Es wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich getroffen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestehen der forstlichen Nutzung und eines akuten Stellplatzmangels auszugehen auszugehen. Relevante Umweltbelastungen, aber auch relevante Wertverbesserungen der Schutzgüter sind bei Fortführung der bestehenden Nutzung nicht zu erwarten.

2.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs II+IV der FFH- Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang II+IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Anlagenbedingt und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Nach Errichtung der Stellplätze werden die Flächen wie die nördlich und östlich anliegenden Stellplatzflächen für An und Abfahrten sowie das Abstellen von PKW genutzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung der Stellplätze. Weiterhin erfolgen im Rahmen der Bauarbeiten die Verlegung von unterirdischen Leitungen und die Rodung von Wald.

Die in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie wurden auf Ihre Relevanz geprüft. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für den B- Plan nicht relevant.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II/IV der FFH-Richtlinie "streng geschützte" Pflanzen und Tierarten"

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	11	1	nasse, nährstofreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Schei-	11	1	Stillgewässer
		berich		V	
Gefäßpflanzen	Cypripedium cal- ceolus	Frauenschuh	11	/ V	Laubwald
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	*/	/ V	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut,	11	i	Niedermoor
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes	11	IV	Gewässer
Moose	Dicranum viride	Grünes Besen-	11		Findlinge, Wald
Moose	Hamatocaulis ver-	Firnisglänzendes	11		Flach- und Zwischenmooren,
Molusken	Anisus vorticulus	Zierliche Teler-	11	1	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer
Molusken	Vertigo angustior	Schmale Windel- schnecke	11		Feuchte Lebensräume, gut ausge- prägte Streuschicht
Molusken	Vertigo geyeri	Vierzähnige Win-	11		Reliktpopulationen
Molusken	Vertigo moulinsia- na	Bauchige Windel- schnecke	11		Feuchtgebiete vorwiegend Röh- richte und Großseggenriede
Molusken	Unio crassus	Gemeine Flussmu-	11	1	Fliesgewässer
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjung-		1	Gewässer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljung-		1	Bäche
Libellen	Leucorrhinia albi-	Östliche Moosjung-		1	Teiche
Libellen	Leucorrhinia cau-	Zierliche Moosjung-		1	Teiche
Libellen	Leucorrhinia pec-	Große Moosjungfer	11	1	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibele		1	?
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	11	Y	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	11	1	stehende Gewässer
Käfer	Graphoderus bili- neatus	hmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	11	/ V	Gewässer
Käfer	Osmoderma ere-	Eremit, Juchtenkä-	*/	1	Wälder/Mulmbäume
Käfer	Lucanus cervus	Hirschkäfer	11		Eichen (Alt-Totbäume)
Käfer	Carabus menetrie-	Menet-	*/		
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	11	1	Moore, Feuchtwiesen
Falter	Lycaena hele	Blauschilernder	11	1	Feuchtwiesen /Quelflüsse
Falter	Proserpinus pro- serpina	Nachtkerzen schwärmer		V	Trockene Gebiete/Wald
Fische	Alosa alosa	Maifisch	11		Gewässer

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	FFH RL	Bemerkungen zum Lebensraum
Fische	Alosa Fallax	Finte	11		Gewässer
Fische	Salmo salar	Lachs	11		Gewässer
Fische	Coregonus oxyrin-	Nordseeschnäppel	*/	1	Gewässer
Fische	Romanogobio	Stromgründling	iI	•	Gewässer
Fische Fische	Aspius aspius	Rapfen	11		Gewässer
Fische	Rhodeus amarus	Bitterling	11		Gewässer
Fische	Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	11		Gewässer
Fische	Cobitis taenia	Steinbeißer	11		Gewässer
Fische	Cottus gobio	Westgroppe	11		Gewässer
Fische	Pelecus cultratus	Ziege	11		Gewässer
Rundmäuler	Petromyzon mari-	Meerneunauge	11		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	11		Gewässer
Rundmäuler	Lampetra planeri	Bachneunauge	11		Gewässer
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	11	1	Gewässer/Wald
Lurche	Bufo alamita	Kreuzkröte	.,	1	Sand/Steinbrüche
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte		1	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch		1	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feucht
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		1	Sand/Lehmgebiete
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch		1	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch		/ V	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		1	Wald/Moore
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	11	1	Gewässer
Kriechtiere	Coronela austriaca	Schlingnatter		1	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpf- schildkröte			Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse			Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	Phocoena pho-	Schweinswal			Ostsee
Meeressäuger	Halichoerus gry-	Kegelrobbe			Ostsee
Meeressäuger	Phoca vituina	Seehund			Ostsee
Fledermäuse	Barbastela bar- bastellus	Mopsfledermaus			Kulturland- schaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus			Kulturland-
Fledermäuse	Eptesicus seroti-	Breitflügelfledermaus			Kulturland-
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus			Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr			Wald
Fledermäuse Fledermäuse	Myotis mystacinus Myotis nattereri	Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler			Wald
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler			Gewäs-
Fledermäuse	Pipistrelus nathusii	Rauhhautfledermaus			Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrel-	Zwergfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygma-	Mückenfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr			Kulturland-
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr			Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus			Kulturlandschaft/Siedlungsge
Landsäuger	Canis lupus	Wolf			
Landsäuger	Castor fiber	Biber			Gewässer
Landsäuger Landsäuger	Lutra lutra Muscardinus avelanarius	Fischotter Haselmaus			Gewässer / Land Mischwälder mit Buche /Hasel

*prioritäre Art

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabensgebiet bzw. dem planungsrelevanten Umfeld befinden nach derzeitigem Kenntnisstand keine aktuellen bzw. historischen Standorte von Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH- Richtlinie (z.B. Sand-Silberscharte) aufgeführt sind. Das Vorkommen dieser Pflanzenarten ist aufgrund der vorherrschenden Nährstoffzufuhr auszuschließen. Entsprechend ist eine Betroffenheit der Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen.

Säugetiere

Potenziell könnte eine Bedeutung für die Wanderbewegungen des Fischotters bestehen. Aus Richtung Gewässer stehen dem aber die vorhandenen Störungen im Osten entgegen. Die Erweiterungen gehen nicht über diese Linie hinaus, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen besteht weiterhin potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse. Diese Bedeutung bezieht sich aber nur auf eine Funktion als Nahrungshabitat. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geringen Flächenverlustes von Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse ist aber als nicht erheblich einzustufen.

Reptilien / Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind potenziell die Arten Waldeidechse, Zauneidechse und Laubfrosch als bodenständige Arten zu erwarten. Die maßgeblichen Habiatbestandteile der potenziell vorkommenden Arten liegen aber aufgrund der konkreten Ausstattung des Waldgebietes außerhalb der eigentlichen Eingriffs- und Vorhabensflächen. Potenzielle Laichgewässer der Amphibien befinden sich nicht im Vorhabensgebiet bzw. innerhalb des planungsrelevanten Umfeldes, sondern im Osten hinter vorhandenen Störungen. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des geringen Flächenverlustes sind als nicht erheblich einzustufen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischern Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nährungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche ("Allerweltsarten").

Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvogelarten

Durch das Vorhaben werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine untergeordnete Bedeutung für Brutvogelarten besitzen. Der artenschutzrechtliche Funktionsverlust kann durch standortgerechte Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass bei dem geringen Flächenverlust keine maßgeblichen Lebensraumverluste für Brutvogelarten auftreten werden, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohnund Zufluchtsstätten der potenziell betroffenen Vogelarten auf der überplanten Eingriffsfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Periode neue Brutstätten und Nester schaffen.

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten hat der Baubeginn / der Eingriff in die Vegetation in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis März zu erfolgen.

Für die Artengruppe der Brutvögel besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Rastflächen

Rastflächen sind entsprechend Gutachtlicher Landschaftsrahmenplanung in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht benannt.

Aufgrund der Nutzung des Vorhabensgebietes und des Vorhandenseins von begrenzenden Störungen ist keine Bedeutung der Vorhabensflächen für durchziehende Großvogelarten anzunehmen.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Randbereich der Eingriffsfläche voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohnund Zufluchtstätten der potentiell betroffenen Vogelarten auf der beplanten Eingriffsfläche nur während der Brutsaison (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutsaison oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung einer Nadelforstfläche in unmittelbar bebauter Randlage nicht zu erwarten.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht erheblich (bzw. nicht relevant - hohes vorhandenes Störpotential), da weiterhin ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG (Zugriffsverbote, unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

2.5 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Hinter der Klinikfläche liegt das

<u>FFH</u> DE 2539-301 "Plauer See und Umgebung" Fläche in ha: 5137 , Entfernung: 150m vom Geltungsbereich, 200m von Ergänzungsfläche, 220m von Änderungsfläche

Artname

deutsch wissenschaftlich Rotbauchunke Bombina bombina Bachneunauge Lampetra planeri Fischotter Lutra lutra Schlammpeitzger Misgurnus fossilis Eremit Osmoderma eremita Kammmolch Triturus cristatus Schmale Windelschnecke Vertigo angustion Bauchige Windelschnecke Vertigo moulinsi

Lebensraumtypen: 3140, 3150, 3160, 3260, 7140, 7210, 7230, 9110, 9130, 91D0, 91E0

Sowohl für die Arten (auch der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand) als auch die LRT ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen. Wertverbessernde Maßnahmen sind innerhalb des Gewässerlosen trockenen Standortes nicht zeitnah möglich. (nur Pflanzung von Eichen und mind. 100 Jahre Wachstumszeit für den Eremiten)

Es liegen trotz der Lage im 300m Umgebungsstreifen keine Anhalspunkte für eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung vor. Hierfür sprechen sowohl die Lage hinter dem abschirmenden sonstigen Klinikgelände, als auch der betroffene Lebensraum. (hier Kiefernwald mit Einstreuungen der Spätblühenden Traubenkirsche.

Eine FFH- Vorprüfung ist nicht durchzuführen

SPA DE 2339-402 "Nossentiner/Schwinzer Heide", Fläche in Hektar: 34343; Entfernung: 1100m

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Nationale Schutzgebiete

NP 1 "Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide" Entfernung ca.2,2km

NSG 67 "Nordufer Plauer See" Lage: N Plau, O Karow, Entfernung ca. 2,2km

LSG L8 "Plauer See", Fläche in ha: 4056, Entfernung: 200m von Änderungsflächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Verbotstatbestände sind auszuschließen.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die in der Begründung unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich dargelegten Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im folgenden wiedergegeben, und ggf. um Maßnahmen für solche Umweltbelange ergänzt, die nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.

Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

In der Begründung werden unter dem Kap. Eingriff/Ausgleich Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dargelegt.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Vorkehrungen zur Vermeidung sind überwiegend technischer Natur.
- Rückhaltung des anfallenden, unverschmutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück oder angrenzenden Bereichen hat Vorrang. Die ggf. notwendige Lage / Erweiterung eines Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind bei Notwendigkeit zum Schutz des Grundwassers Absetzbecken und Ölabscheider vorzuschalten.
- Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unzulässig. In der Zeit vom 01. 04. bis 31. 05. eines jeden Jahres ist eine mechanische Bodenbearbeitung auszuschließen.
- Zum Schutz der Insektenfauna sind zur Beleuchtung innerhalb der Verkehrsflächen und der Grünflächen ausschließlich Natriumdampf-Niederdruck-Leuchten / Kaltstrahler zu verwenden. (Der Arbeitsschutz geht in den Belangen aber vor.)
- Die Mahd von Extensivrasenflächen ist erst nach dem 01.07. vorzunehmen.
- Nach § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit STU über 1m in 1,3m Höhe gesetzlich geschützt. Es sind alle Handlungen, auch im Kronentraufbereich, untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Ausnahmen sind zu beantragen.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Maßnahmen im Geltungsbereich

- Extensivrasenflächen im Waldabstand zu den Stellflächen
- 1 Laubbaum und / oder der Erhalt von 1 Baum pro 5 Stellplätze

Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs - Zuordnungsfestsetzungen

- Wald als Ersatzmaßnahme
- Ersatzmaßnahme Radweg (Baumpflanzungen)

2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Äbwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht bestehen. Dabei wurden v.a. folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Standortwahl f
 ür den Stellplatz ist durch die Lage der umgebenden Stellpl
 ätze und die Begrenzung durch die Quetziner Stra
 ße vorbestimmt.
- Von einer Anordnung der Stellplatzanlage auf der westlichen Seite der Quetziner Straße wird, trotz Inanspruchnahme von Wald, bei der jetzigen gewählten Erweiterungsfläche abgesehen, da diese westlichen Flächen nicht verbaut werden sollen. Sie sind insgesamt als potentielle, zusammenhängende Entwicklungsflächen für Gemeinbedarfsflächen -Schule sowie gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - zu sichern (im F-Plan dargestellt).
- Weiterhin soll eine Straßenquerungen vor allem für Patienten, aber auch für Besucher vermieden werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1).
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der "Hinweise zur Eingriffsregelung" (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),

Verwendete Quellen:

- Biotope nach § 20 LNatG geschützte Biotope des Landkreises Parchim-Ludwigslust
- Standard-Datenbögen:

FFH DE 2539-301 "Plauer See und Umgebung" SPA DE 2339-402 "Nossentiner/Schwinzer Heide",

• www.umweltkarten.mv-regierung.de

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Besondere Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Entsprechend § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, insbesondere um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen.

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung		
Kontrolle der Herstellung und ord- nungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnah- men	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre			
Gab es unerwartete Konflikte zwi- schen der gewerblichen Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Geruch) oder Auswirkungen auf die Umwelt	Fünf Jahre nach Er- langung der Rechts- kraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung, Ergebnisdokumentation		

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 1. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Neuro – Orthopädisches Reha – Klinikum Plau" in Quetzin wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die Festsetzungen zur Sicherung und Erweiterung der Stellplätze für das Klinikgelände, um diese in Ihrer Nutzung zu sichern (akuter Stellplatzmangel, da in Ermangelung einer Bahnverbindung Anreise mit PKW).

Von den Auswirkungen der Änderung und Ergänzung des VE- Plans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, ggf. Mensch, Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, Landschaftsbild, Boden und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter als erheblicher einzustufen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Ersatzmaßnahmen (vorrangig Ersatzaufforstungen) ausgeglichen werden. Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde insbesondere eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Konkrete Maßnahmen der Überprüfung sind festgesetzt.

Plau am See, 20.08, 13

Der Bürgermeister